

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Bundestag beschließt große BRAO-Reform und
„Legal-Tech-Gesetz“



Bundestag beschließt große BRAO-Reform und „Legal-Tech-Gesetz“

Gesetzentwürfe am 10. Juni 2021 angenommen

Bundestag beschließt große BRAO-Reform und „Legal-Tech-Gesetz“

Interview mit RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Präsidentin des CCBE

„Die Bedeutung der Rechtsanwaltschaft für den Rechtsstaat wird in Deutschland zunehmend geringer geschätzt“

Anmeldung online möglich

beA-Seminare der RAK Berlin online und in Präsenz bis Ende 2021

Fragebogen

RAin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des DAV, antwortet

Corona-Überbrückungshilfen verlängert / Neue beA-Version 3.6.2.

Meldungen

Termine Ende Juni bis Anfang September 2021

Kooperation mit dem DAI



Am 10. Juni 2021 hat der Bundestag mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BRAO-Reform) und mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt („Legal-Tech-Gesetz“) zwei für die Anwaltschaft wichtige Gesetze verabschiedet. Ebenfalls angenommen wurde der Gesetzentwurf zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, das u.a. Bedeutung hat für die Vertreterbestellung, die Aktenführung und die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammern.

Die **BRAO-Reform** wird im Sommer 2022, ein Jahr nach Verkündung zu einem Monatsersten, in Kraft treten, wenn das Gesetz [den Bundesrat am 25. Juni 2021 passiert \(TOP 37\)](#).

Ein Kernpunkt der BRAO-Reform ist die Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit: Künftig können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf auch mit allen freien Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben, soweit die Verbindung nicht die unabhängige Stellung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts beeinträchtigt. Und auch die Bürogemeinschaft wurde liberalisiert: Mitglieder einer Bürogemeinschaft können auch aus all jenen Berufen kommen, die ein Anwalt oder eine Anwältin als Zweitberuf ausüben darf

und die nicht das Vertrauen in die anwaltliche Unabhängigkeit gefährden. Die weitgehende Liberalisierung der Sozietätsfähigkeit wurde [vom Deutschen Anwaltverein \(DAV\) begrüßt](#), von der [Bundesrechtsanwaltskammer dagegen kritisiert](#), da dies den Core Values der Anwaltschaft nicht ausreichend Rechnung trage.

Die Interessenskollision wird für die Berufsausübungsgesellschaft in der BRAO nun so geregelt, dass von der Sozietätsstreckung nicht nur die Gesellschafterin und der Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften, sondern auch deren angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die angestellten Anwälte von Einzelanwälten sowie die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanzleien erfasst sind. Von der Sozietätsstreckung ausgenommen bleibt die Bürogemeinschaft. Gestrichen hat der Bundestag die von vielen Seiten kritisierte Verschärfung des Verbots der widerstreitenden Interessen bei vertraulichen Informationen.

Hinsichtlich des beA konnte sich die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Forderung durchsetzen, dass das Gesellschaftspostfach für alle im Gesamtverzeichnis eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften verpflichtend eingerichtet wird. Für mehrere Standorte beziehungsweise Zweigniederlassungen können die Berufsausübungsgesellschaften fakultativ weitere Gesellschaftspostfächer erhalten.

Das Gesetz sieht in § 46 Abs. 6 BRAO vor, dass ein nichtanwaltlicher Arbeitgeber, der zu Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, diese auch durch von ihm angestellte Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte erbringen kann. Allerdings muss der Syndikusrechtsanwalt in diesen Fällen darauf hinweisen, dass keine anwaltliche Beratung im Sinne des § 3 BRAO erbracht wird und ihm zudem kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zukommt.

Im neuen § 43f BRAO wird geregelt, dass Anwältinnen und Anwälte in Zukunft mindestens zehn Zeitstunden Berufsrecht bis zum Ende des ersten Jahres der Zulassung gehört haben müssen. Angerechnet werden Lehrveranstaltungen in den vergangenen sieben Jahren vor der Zulassung, also im Studium und im Referendariat. Diese Regelung betrifft nicht die bereits zugelassenen

Kammermitglieder.

Schließlich werden gem. § 190 Abs. 1 BRAO in den BRAK-Hauptversammlungen in Zukunft die Stimmen nach den Mitgliedszahlen der regionalen Rechtsanwaltskammern gewichtet: Kammern bis 1.000 Mitglieder haben nur noch eine Stimme, Kammern mit mehr als 12.000 bis zu 15.000 Mitglieder beispielsweise dann sieben Stimmen. Allerdings sieht § 190 Abs. 3 BRAO („Vetorecht“) vor, dass ein Beschluss als nicht gefasst gilt, wenn mindestens 17 Rechtsanwaltskammern widersprochen haben.

Nach dem ebenfalls vom Bundestag beschlossenen **Gesetz zur Förderung verbrauchergerechte Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** wird den Anwältinnen und Anwälten die Möglichkeit eingeräumt, bei pfändbaren Geldforderungen bis zu 2.000 € sowie bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (außergerichtlich und im gerichtlichen Mahnverfahren) Erfolgshonorare zu vereinbaren. Allerdings ist die Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft nicht zulässig. Die Anwaltschaft darf demnach in gerichtlichen Verfahren (mit Ausnahme des gerichtlichen Mahnverfahrens) keine Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter übernehmen. [Die Bundesrechtsanwaltskammer zeigte sich hierüber erleichtert, lehnte aber die eingeschränkte Freigabe des Erfolgshonorars ab.](#)

Im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wird die Rechtsdienstleistung eng definiert. Der Inkassobegriff nach § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG umfasst nur noch die auf die Einziehung einer konkreten Forderung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung. Darüber hinausgehende, die Einziehung begleitende Tätigkeiten sollen sich dagegen regelmäßig an den Voraussetzungen des § 5 RDG messen lassen und können dann als Nebenleistung zulässig sein.

Wenn das Gesetz den Bundesrat ([Tagesordnung für den 25. Juni 2021, TOP 40](#)) passiert, könnte es am 1. Oktober 2021 in Kraft treten.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich wiederholt mit den beiden Gesetzentwürfen befasst, zuletzt in der [Vorstandssitzung am 03.02.2021 unter TOP 3 und TOP 4.](#)

„Die Bedeutung der Rechtsanwaltschaft für den Rechtsstaat wird in Deutschland zunehmend geringer geschätzt“



Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen,

Foto: CCBE

Dr. Margarete von Galen verteidigt und berät bundesweit Unternehmen und Einzelpersonen auf dem Gebiet des Strafrechts und übernimmt die strafrechtliche Begleitung von unternehmensinternen Untersuchungen. Sie ist Richterin am Verfassungsgerichtshof Berlin, Mitglied des Ausschusses Europarecht der Bundesrechtsanwaltskammer, Mitglied des Ausschusses CSR und Compliance des

Deutschen Anwaltvereins, Mitherausgeberin der NStZ und Mitautorin verschiedener strafrechtlicher Kommentare. Sie war langjähriges Mitglied im Strafrechtsausschuss des DAV.

Von 1999 bis 2011 war sie im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin und von 2004 bis 2009 deren Präsidentin.

Von 2018 bis 2020 war Dr. Margarete von Galen Vizepräsidentin des Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE). Seit Januar 2021 ist sie Präsidentin des CCBE.

Zu Beginn Ihrer Präsidentschaft haben Sie als Schwerpunkte Ihrer neuen Aufgabe die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit genannt. Wie weit sind Sie in den ersten fünf Monaten Ihrer Amtszeit als Präsidentin des CCBE auf diesen Gebieten gekommen?

Zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit hat uns in den ersten Monaten vor allem die Zuarbeit zum diesjährigen Rechtsstaatsbericht beschäftigt. Seit 2020 legt die Kommission jährlich einen Rechtsstaatsbericht vor, in dem über den Stand der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten berichtet wird. U.a. ging es für den 2. Rechtsstaatsbericht darum, dass die Unabhängigkeit der Anwaltschaft mehr in den Blick genommen wird. Wir haben uns dafür eingesetzt, dass zukünftig das Kriterium der Unabhängigkeit der Anwaltschaft in die Definition, was unter Rechtsstaatlichkeit zu verstehen ist, aufgenommen wird. Bisher hatte die Kommission sich auf die Unabhängigkeit der Justiz beschränkt. Dazu haben wir Gespräche geführt, mit Didier Reynders, dem Kommissar für Justiz und Rechtsstaatlichkeit, mit Juan Fernando López Aguilar, dem Vorsitzenden des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments sowie anderen Mitgliedern des Parlaments und der Kommission und entsprechende Vorschläge zur Vervollständigung der Definition gemacht. Wir werden sehen, ob wir erfolgreich waren – wenn nicht, werden wir uns weiter dafür einsetzen.

Das Thema Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ist im europäischen Zusammenhang zurzeit vor allem mit dem Thema Geldwäschebekämpfung eng verbunden. Wir warten auf ein neues „Geldwäschepaket“ der Kommission, das Anfang Juli kommen soll. Im Vorfeld haben wir in informellen Gesprächen versucht, darauf hinzuwirken, dass nicht eine Europäische Staatliche Aufsichtsbehörde für die Anwaltschaft im Zusammenhang mit der

Geldwäschebekämpfung eingerichtet wird und ich bin einigermaßen zuversichtlich, dass das jetzt nicht kommt.

Außerdem haben wir die anwaltliche Verschwiegenheit zum Gegenstand eines Projekts gemacht, für das wir drei Jahre ansetzen. Dieses Projekt wird sich damit befassen, wie wir die anwaltliche Verschwiegenheit für das digitale Zeitalter fit machen. Wir werden uns mit dem Regelungsbedarf, aber auch mit technischen Lösungen befassen, die es gewährleisten, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht aufrechterhalten bleibt und nicht in der Schnelligkeit und Leichtigkeit des digitalen Austauschs und der digitalen Ermittlungen immer unbedeutender wird. Dies ist allerdings ein Projekt, was deutlich über meine Amtszeit hinausgehen wird, aber es ist jetzt angeschoben.

Als weiteres Ziel haben Sie den weltweiten Schutz der Verteidigerinnen und Verteidiger angegeben. Wie kann der CCBE hier etwas erreichen?

Dabei geht es darum, dass Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die sich für Menschenrechte einsetzen – also nicht unbedingt klassische Verteidigung im deutschen Sinne – weltweit Verfolgung, Behinderung, Gefängnisstrafen oder auch dem Verlust der Anwaltszulassung ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang besteht unsere kontinuierliche Aufgabe darin, dass wir Briefe an die zuständigen staatlichen Stellen im jeweiligen Land und die entsprechenden Botschaften in Brüssel schreiben, in denen wir auf die Einzelheiten des Falles eingehen und auffordern, die illegale Behandlung des Anwalts, der Anwältin zu beenden. Diese Briefe schicken wir zusätzlich an Schlüsselpersonen bei den Vereinten Nationen, dem Europarat und der Europäischen Kommission. So gewährleisten wir, dass die Einzelfälle jedenfalls öffentliche Aufmerksamkeit erhalten. Wir unterstützen die betroffene Einzelperson und hoffen natürlich damit etwas zu bewirken. Leider gibt es weltweit immer noch viel zu viele verfolgte Anwälte. Das zeigt sich schon an den Zahlen unserer Tätigkeit: zwischen 2010 und 2020 hat der CCBE mehr als 500 Briefe zur Unterstützung von verfolgten Anwälten in 85 Ländern geschrieben. Seit Beginn meiner Amtszeit Anfang 2021, also in weniger als sechs Monaten, habe ich 44 Briefe geschrieben, die Fälle in 18 verschiedenen Ländern betreffen. Dieses Problem betrifft ja leider auch Situationen „vor unserer Haustür“. In der Türkei sind nach unseren Kenntnissen mehr als 400 Anwälte zu langjährigen

Haftstrafen – der Durchschnitt ist sieben Jahre – verurteilt worden. Die Entwicklung in Belarus ist sehr dramatisch. Aber auch in EU-Ländern wie Bulgarien, Polen, Rumänien oder Ungarn, gibt es Tendenzen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen mit ihren Mandanten zu identifizieren und Anwälte wegen der Vertretung einzelner Mandate unter Druck zu setzen. In Polen ist es in dieser Konstellation auch zu der Verhaftung eines Rechtsanwalts gekommen.

Zusätzlich zu unseren Unterstützungsbriefen beteiligen wir uns an Initiativen von Nicht-Regierungs-Organisationen oder anderen Anwaltsverbänden zur Unterstützung von verfolgten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen. Wichtig ist auch unser Menschenrechtspreis, den wir jedes Jahr in unserer Vollversammlung am Ende des Jahres – wenn die Pandemie es erlaubt, dieses Jahr am 10.12.2021 in Berlin – vergeben. Dieser Preis dient dazu, auf einzelne Schicksale und das Engagement Einzelner besonders aufmerksam zu machen. So haben wir im vergangenen Jahr sieben ägyptische Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen geehrt. Alle sieben konnten nicht an der Feier – im vergangenen Herbst natürlich online – teilnehmen, weil sie inhaftiert waren. Inhaftiert wegen ihres Einsatzes für ihre Mandanten und die Gewährleistung von Grundrechten in ihrem Heimatland.

Vor diesem Hintergrund setzt der CCBE sich sehr dafür ein, dass der Europarat eine **Konvention** für den Beruf der Rechtsanwälte entwickelt und verabschiedet. Eine solche Konvention wäre ein bindendes Rechtsinstrument, das die Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit rechtlich absichern würde und einklagbare Rechte, explizit für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vorsehen würde. Der Europarat hat nach einer Machbarkeitsstudie, die die Mängel der vorhandenen – nicht bindenden – internationalen Rechtsinstrumente [analysiert](#), eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Anfang 2022 ihre Arbeit aufnehmen wird und einen Vorschlag für ein entsprechendes Regelwerk erarbeiten soll. Es ist allerdings noch nicht entschieden, ob es am Ende das bindende Rechtsinstrument einer Konvention geben wird oder nur Empfehlungen. Der CCBE wird im Beobachterstatus an den Arbeiten der Kommission teilnehmen.

[Darüber hinaus ist es für die Anwaltschaft in Europa ein sehr wichtiger Schritt, dass der CCBE am 18.06.2021 ein Memorandum of Understanding mit dem Europarat abgeschlossen hat.](#) Das MoU dient dem gemeinsamen Ziel, den

Rechtsstaat zu stärken, die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, ihren Beruf frei und sicher auszuüben, zu fördern und das öffentliche Vertrauen in den Anwaltsberuf zu stärken. In dem Abkommen wird vereinbart, dass der CCBE sich jederzeit zu den die Rechtsstaatlichkeit und die Anwaltschaft betreffenden Fragen äußern, Zugang zu den erforderlichen Informationen und Dokumenten erhalten und an Arbeitsgruppen teilnehmen kann. Wir haben zwar auch bislang schon gute Beziehungen zum Europarat im Zusammenhang mit einzelnen Dossiers und Projekten. Mit diesem MoU wird jetzt eine dauerhafte Kooperation vereinbart. Dies ist ein großartiger Schritt für die Anwaltschaft und ein deutliches Signal an die Mitgliedstaaten, die Bedeutung der Anwaltschaft für den Rechtsstaat anzuerkennen und zu respektieren.

Ende April 2021 haben Sie vorgeschlagen, eine hochrangige Expertengruppe für die Digitalisierung der Justiz und den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz als beratendes Gremium der Europäischen Kommission einzurichten. Warum?

Der CCBE ist zwar mit seinen Ausschüssen, die sich mit Digitalisierung und der Zukunft der Anwaltschaft befassen, sehr eng an den jeweiligen Vorhaben der Kommission und steht mit der jeweiligen Arbeitsebene in einem ständigen Austausch. Dennoch sind wir der Auffassung, dass es gut wäre, eine permanente Beratergruppe einzurichten, die Praktiker aus allen Bereichen (Justiz und Anwaltschaft) und der Wissenschaft, zusammenbringt. Dort könnte die weitere Entwicklung begleitet werden und für die Kommission wäre es eine gute Gelegenheit, sich laufend mit der Praxis auszutauschen. Der Vorschlag beruht auch auf meinen Erfahrungen, die ich seit vielen Jahren als Mitglied der Expertenkommission für die Beratung in Fragen der EU-Strafrechtspolitik gemacht habe. Wir sind eine Gruppe von Personen aus der Justiz, der Wissenschaft und der Anwaltschaft und kommen zweimal im Jahr zusammen. Die Kommission stellt uns ihre Vorhaben vor und diskutiert mit den Experten aus den verschiedenen Bereichen die Einzelheiten der Vorhaben. Mein Eindruck ist, dass die Kommission aus den Beiträgen der Praktiker durchaus wertvolle Anregungen für ihre Vorhaben mitnimmt. Das heißt natürlich nicht, dass die Kommission sich in allen Fragen nach der Meinung der Experten richtet, aber eine solche Gruppe sorgt schon für einen fruchtbaren Austausch. Meine Vorstellung ist, dass ein

solches Gremium auch der weiteren Entwicklung der Digitalisierung und des Einsatzes von künstlicher Intelligenz gut tun könnte.

Am 1. Juni 2021 hat die Europäische Staatsanwaltschaft Ihre Arbeit aufgenommen. Inwiefern begleiten Sie dies?

Wir haben die Entwicklung zur Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft von den Vorüberlegungen über den ersten Verordnungsvorschlag der Kommission bis zur Verabschiedung der Verordnung mit dem Strafrechtsausschuss des CCBE sehr eng begleitet und waren dazu in ständigem Austausch mit den zuständigen Personen auf Kommissionsebene. Die Anwaltschaft hätte sich eher eine einheitliche Europäische Strafverfahrensordnung für die Europäische Staatsanwaltschaft gewünscht. Dies ist aber letztlich nicht an der Kommission, sondern an den Mitgliedstaaten gescheitert, die ihr nationales Recht nicht aufgeben wollten.

Auch in Zukunft werden wir die Praxis der Europäischen Staatsanwaltschaft über unseren Strafrechtsausschuss und das Präsidium des CCBE eng begleiten. Ende März dieses Jahres hatten wir ein erstes Gespräch mit dem Stellvertreter der Europäischen Generalstaatsanwältin, Danilo Ceccarelli. Das war ein angenehm offenes Gespräch, in dem Herr Ceccarelli deutlich gemacht hat, dass ihm Feedback aus der Anwaltschaft sehr willkommen ist. Wir waren uns einig, dass es für die Zentrale in Luxemburg wichtig ist, aus der Praxis der Verteidigung zu hören, was gut oder schlecht läuft und welche Themen Aufmerksamkeit verlangen. Wir haben einen regelmäßigen Austausch zwischen dem CCBE-Strafrechtsausschuss und der Europäischen Staatsanwaltschaft vereinbart und wollen solche Treffen jedenfalls in der Anfangsphase zweimal im Jahr durchführen. Dies knüpft im Übrigen an unsere Tradition an, dass wir einmal im Jahr mit den Richtern und Richterinnen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und mit den Richtern des Gerichtshofs der Europäischen Union zusammenkommen und aktuelle Fragestellungen besprechen. Als CCBE werden wir uns bemühen, über unseren sehr aktiven Strafrechtsausschuss Feedback aus den Ländern zu erhalten und Schlussfolgerungen an die Europäische Staatsanwaltschaft heranzutragen. Ein großes Problem, das wir sehen, ist die Anwendung des nationalen Rechts in den verschiedenen Mitgliedstaaten und

damit eine möglicherweise uneinheitliche Praxis der Europäischen Staatsanwaltschaft und der damit auch verbundene Anreiz für das sog. Forum Shopping. Wir werden uns daher sehr bemühen, einen Überblick über die Praxis zu erhalten und sind darauf eingestellt, Probleme mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zu diskutieren.

Drei Jahre bevor Sie Präsidentin wurden, sind Sie zur dritten Vizepräsidentin des CCBE gewählt worden, anschließend weiter nach vorne gerückt und konnten so längerfristig Ihre Präsidentschaft vorbereiten. Was zeichnet die Zusammenarbeit innerhalb des CCBE aus?

Die Zusammenarbeit im Präsidium zeichnet sich dadurch aus, dass wir sehr gut als Team arbeiten. In dem Jahr der Präsidentschaft liegt zwar vieles bei der Präsidentin, aber wichtige Entscheidungen treffen wir gemeinsam, auch wenn die Präsidentin nach der Satzung alleine entscheiden könnte. Das war von Anbeginn meiner Zeit in der Präsidentschaft so und man kann daher auch nicht von „Vorrücken“ innerhalb der Präsidentschaft sprechen, sondern wer neu dazu kommt, wird von Anfang an eingebunden. Die schon länger dabei sind, sind auch jedes Jahr wieder dankbar, wenn neue Sichtweisen von außen durch den jeweiligen „Dritten“ Vizepräsidenten dazu kommen. Insofern ist das Modell sehr dynamisch und dazu angelegt, effektiv zu arbeiten und gleichzeitig zu ausgewogenen Entscheidungen zu kommen. Letzteres gewährleistet auch die Diversität des Gremiums mit den Kollegen aus vier verschiedenen Ländern mit verschiedenen kulturellen und nationalen geschichtlichen Hintergründen. In diesem Umfeld und mit den Mitgliedern aus 45 verschiedenen kulturellen und historischen Zusammenhängen zu arbeiten ist einfach eine große Freude und ich bin sehr dankbar, dass mich das Leben dorthin gespült hat.

Welche Anregungen könnten die Anwaltschaft und die Justiz in Deutschland aus dem europäischen Ausland übernehmen?

Ich sehe mit Sorge, dass die Bedeutung der Rechtsanwaltschaft für den Rechtsstaat in Deutschland zunehmend geringer geschätzt wird und ein klares Bekenntnis zu einer unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Anwaltschaft auf staatlicher Seite nicht mehr besteht. Für diese Entwicklung gibt

es zahlreiche Beispiele: Im Entwurf für das Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft ist ausdrücklich vorgesehen, dass Unterlagen, die sich in den Händen von Rechtsanwälten befinden, im Fall von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht vor einer Beschlagnahme geschützt sind. Nach diesem Konzept darf die Staatsanwaltschaft auf alle Anwaltsunterlagen zugreifen, nur Verteidigerunterlagen sind geschützt. Zwar ist dies die Rechtslage, die vom Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungswidrig beurteilt wurde, dies hätte aber nicht dazu führen müssen, die Anwaltskommunikation nun mit einer StPO-Änderung ausdrücklich für beschlagnahmefähig zu erklären. Wenn diese Regelung aus dem Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft so umgesetzt würde, wäre das ein in der Europäischen Union einmaliger Vorgang. In anderen Ländern der EU sind Anwaltsunterlagen grundsätzlich vor Beschlagnahme geschützt, es sei denn das Verfahren richtet sich gegen einen Rechtsanwalt. Aber auch in solchen Fällen kann in vielen Ländern nicht – wie bei uns – einfach durchsucht werden. Andere Länder haben zusätzliche Absicherungen, wie z.B., dass ein Vertreter der Rechtsanwaltskammer bei der Durchsuchung anwesend sein muss, dass ein Staatsanwalt und ein Richter anwesend sein müssen oder dass die beschlagnahmten Unterlagen vor der Freigabe für das Ermittlungsverfahren vor einem Gericht in Gegenwart eines Vertreters der Rechtsanwaltskammer daraufhin untersucht werden, ob es sich um durch die Verschwiegenheitspflicht geschützte Dokumente handelt oder nicht. Von solchen Vorkehrungen sind wir bekanntlich weit entfernt.

Ein weiteres Beispiel ist das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, d.h. die Ergänzung der AO mit den §§ 138 d) ff. . Mit diesem Gesetz wurde eine EU- Richtlinie umgesetzt. Diese Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen von der Mitteilungspflicht auszunehmen. Der CCBE hatte sich sehr dafür eingesetzt, dass diese Ausnahme in die Richtlinie aufgenommen wurde. Deutschland hat von dieser Ausnahme leider keinen Gebrauch gemacht, bei uns sind nunmehr auch Rechtsanwälte mitteilungsspflichtig, wenn sie entsprechend beraten haben.

Ein anderes Beispiel ist das Lieferkettengesetz – dazu wurde die Anwaltschaft nicht einmal angehört und auch dort findet sich keine Ausnahme für Rechtsanwaltskanzleien, die sich nun bei der Auswahl ihrer Mandanten an den Vorgaben des Lieferkettengesetzes messen lassen müssen. Dabei wäre es ein

Leichtes gewesen, für Rechtsanwälte, die in der Lieferkette Rechtsberatung vornehmen, eine Ausnahme ähnlich wie bei den Geldwäscheverpflichtungen zu schaffen. Ähnlich verhält es sich mit der neuen Geldwäschevorschrift des § 261 StGB. Dort sind Verteidiger weitgehend von dem neuen sehr umfassenden Tatbestand ausgenommen. Nicht aber Rechtsanwälte, obwohl wir wissen, dass der Übergang von der anwaltlichen Beratung zur Strafverteidigung fließend sein kann und es häufig die Konstellation gibt, dass Personen, die einer Vermögensstraftat verdächtig sind, auch zivilrechtlichen Rat benötigen und zivilrechtlich von dem Geschädigten in Anspruch genommen werden. Zivilrechtliche anwaltliche Vertretung ist in Fällen, in denen dem Mandanten Bereicherung vorgeworfen wird (wenn keine Versicherung greift) mit dem neuen § 261 StGB praktisch abgeschnitten, weil Anwälte ein großes Risiko eingehen würden, sich durch die Entgegennahme von Honorar, das vom Mandanten kommt, wegen leichtfertiger Geldwäsche strafbar zu machen.

Als Beispiel für die Geringschätzung der Rolle der Anwaltschaft kann ich auch die letzte Neuregelung zur Pflichtverteidigerbestellung anführen: Auf EU – Ebene wurde mit der Richtlinie über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte eines Strafverfahrens u.a. in Fällen der Freiheitsentziehung ein Recht auf Beiordnung einer Rechtsanwältin vor der ersten Vernehmung geschaffen. Dieses Recht wurde in Deutschland mit § 141 a StPO deutlich verwässert – nach dem Motto: bloß nicht zu früh eine anwaltliche Beratung an den Beschuldigten heranlassen und erst einmal versuchen, den Beschuldigten dazu zu überreden, die Vernehmung ohne anwaltlichen Beistand zu machen. Diese Regelung stellt das Konzept der EU-Richtlinie, wonach bei Vernehmungen nach einer Festnahme immer ein Anwalt dabei sein sollte, auf den Kopf.

Mein Eindruck ist, dass auf EU-Ebene im Parlament aber auch bei der Kommission ein deutlich ausgeprägteres Bewusstsein für die unersetzbare rechtsstaatliche Rolle der Anwaltschaft herrscht als in Deutschland und es wäre schön, wenn die Verantwortlichen im Deutschen Bundestag und im Justizministerium sich wieder mehr auf die Rolle und Bedeutung der Anwaltschaft für den Rechtsstaat besinnen würden.

Auch das Jahr Ihrer Präsidentschaft ist noch stark durch die Covid-19-

Pandemie geprägt. Wie sehr schränkt es Ihre Arbeit ein?

Natürlich ist es sehr bedauerlich, dass wir uns bislang weiterhin nicht physisch treffen können. Den informellen Kontakt in persönlichen Treffen vermissen wir alle sehr. Andererseits läuft die inhaltliche Arbeit natürlich unvermindert weiter und auch die notwendigen Kontakte zu den Parlamentariern, den Mitgliedern der Kommission oder Vertretern anderer Organisationen lassen sich online unkompliziert fortsetzen oder sind durch das digitale Medium teilweise sogar einfacher geworden. Ich würde sagen, dass die Arbeit tatsächlich nicht eingeschränkt wurde. Was man auf der europapolitischen Ebene beobachten kann, wo die Kommission mit hoher Schlagzahl mit Vorschlägen, Erklärungen und Projekten herauskommt, gilt auch für den CCBE. Wir waren und sind sehr produktiv und ich finde es immer wieder unglaublich, was dieser Verband mit einem kleinen, hervorragenden hauptamtlichen Team in Brüssel und den ehrenamtlich tätigen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, die über ganz Europa verteilt sind, leistet.

beA-Seminare der RAK Berlin online und in Präsenz bis Ende 2021



Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird bis zum Jahresende 2021 mehrere beA-Seminare anbieten, um dem großen Interesse der Kammermitglieder vor der am 01.01.2022 in Kraft tretenden flächendeckenden Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten an die Gerichte zu entsprechen.

Nachdem die vier im Juni 2021 bisher angebotenen Online-Seminartermine zum beA ausgebucht waren, bietet die RAK nun zwei weitere Termine an. Das beA-Basisseminar wird wieder **am 7. September 2021**, das beA-Aufbauseminar am **9. September 2021** angeboten. Die Seminare sind Live-Online-Seminare und finden von 15.30 Uhr – 18.45 Uhr statt. Referent ist RA Dr. Alexander Siegmund, München. Die Teilnahmegebühr beträgt jeweils 40,- €.

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. (DAI) bietet in Kooperation mit der RAK Berlin die Präsenzveranstaltung im DAI-Ausbildungszentrum Berlin **am 21.10.2021** von 13.00 – 18.00 Uhr mit dem Titel „beA: So geht’s – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen“ mit den Referenten RA Frank Klein, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer und mit RAuN Andreas Kühnelt an. Ermäßigter Kostenbeitrag für

die Mitglieder der RAK Berlin: 185,- €.

[Zum Programm und zur Anmeldung](#)

Schließlich wird die RAK Berlin die beA-Seminare mit dem Referenten RA André Feske wieder als Präsenztermine **am 14.12. und am 16.12.2021** anbieten, jeweils von 16.00 – 19.30 Uhr. Am 14.12.2021 findet das „beA-aktiv I“-Basisseminar, am 16.12.2021 das „beA-aktiv II“-Aufbauseminar statt. Die Seminare werden im Fachinstitut für Steuerrecht, Littenstr. 10 (EG hinter dem Innenhof), mit ausreichend Platz zwischen den Sitzplätzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Teilnahmegebühr: 40,- €.

[Zum Programm und zur Anmeldung](#)

RAin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des DAV, antwortet



Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge

Dr. Sylvia Ruge ist seit 2003 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie war zunächst angestellte Rechtsanwältin, dann Sozia und ist seit 2017 als Einzelanwältin tätig. Sie ist Fachanwältin für Medizinrecht und Wirtschaftsmediatorin. Seit 2011 arbeitete sie bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und wurde 2014 dort Geschäftsführerin. Seit 1. April 2020 ist Dr. Sylvia Ruge Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins

(DAV).

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Ich wollte rechtsberatend und vor allem rechtsgestaltend tätig sein.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Kolleginnen und Kollegen, die sich neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit für gesellschaftliche oder (berufs-)politische Themen ehrenamtlich engagieren.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Empathiefähigkeit, Resilienz und Fähigkeit zum strukturierten Denken.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Jede/ jedem, die/ der Spaß und Interesse an Beratung und Gestaltung hat.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Für notwendig halte ich Vorschriften zur Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

M.E. sollte die Anwaltschaft in der Lage sein, ihren Beruf in der Rechtsform und mit den Berufen ausüben zu können, die sie für nötig erachtet, um der Mandantschaft wirtschaftlich attraktive Angebote zu machen. Im Bereich des Zusammenschlusses mit anderen Berufsgruppen (interprofessionelle

Zusammenarbeit) gibt es nun auf DAV-Initiative hin Lockerungen.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer Tätigkeit in nächster Zeit?

Wir werden uns im Hinblick auf die in diesem Jahr stattfindenden Bundestagswahl und diversen Landtagswahlen und möglichen Koalitionsverhandlungen weiterhin politisch für die Interessen der Anwaltschaft einsetzen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Begleitung/ Unterstützung der Mitglieder der Anwaltvereine bei der digitalen Transformation und das Einsetzen für die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Digitalisierung.

Berufspolitisch wird es u.a. um den Einsatz für den absoluten Schutz des Mandatsgeheimnisses gehen. Bei immer mehr Gesetzesvorhaben wird der Berufsgeheimnisträgerschutz tangiert. Beispielhaft seien hier Verbandssanktionengesetz, Geldwäsche, Gefahrenabwehr- und Strafrecht

genannt. Das anwaltliche Berufsgeheimnis dient dem Schutz der Mandantschaft.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Work-Life-Balance.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Ja.

Was macht Sie wütend?

Rassismus und Intoleranz.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Diversität – Chancen und Nutzen.

Vielfalt stärkt. Verschiedene Erfahrungen und Blickwinkel machen Ergebnisse belastbarer.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Die Digitalisierung und die damit einhergehende Flexibilisierung z.B. des Arbeitsortes.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, um die anwaltliche Perspektive schon bei der politischen Führung des Hauses stärker zu

implementieren.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Ja.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Empathie (kann Stärke und Schwäche zugleich sein).

Ihr größter Flop?

Hm, diese Beurteilung überlasse ich anderen.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Das Feuilleton.

Ihr liebstes Hobby?

Kultur: Oper, klassische Musik, Kunst, Theater, Lesen.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Da immer unklar ist, wie der Verlauf bei anderen Entscheidungen gewesen wäre, letztendlich keine.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Die besten Ergebnisse werden im Diskurs erzielt.

Meldungen

Bundesregierung verlängert Corona-Überbrückungshilfen als Überbrückungshilfe III Plus

Laut Presseerklärung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.06.2021 sowie der von der EU-Kommission genehmigten Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich verlängert die Bundesregierung die Überbrückungshilfen für coronabedingt von Schließungen und Beschränkungen betroffene Unternehmen und Soloselbständige. Die Förderung wird als Überbrückungshilfe III Plus vom 01.07.2021 bis zum 30.09.2021 fortgesetzt.

Neu ist die Gewährung einer Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit. Die Neustarthilfe für Soloselbständige wird verlängert und erhöht sich.

Die Antragstellung erfolgt – nach Aktualisierung des Programms – über die bekannte Plattform

beA-Release

Am 17.06.2021 ist [die neue beA-Version 3.6.2. auf der Produktionsumgebung zur Verfügung gestellt worden](#) und steht allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung. Dieses Release enthält hauptsächlich technische Veränderungen und stellt Fehlerbehebungen und Verbesserungen bereit.

Über die beA-konforme Umbenennung mehrerer Dateien

Seit dem 22.4.2021 gelten neue Vorgaben für die Benennung von Dateien, die per beA verschickt werden sollen. Die Dateinamen dürfen nur noch aus den Buchstaben des deutschen Alphabets (inklusive der Umlaute Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü und des ß), Ziffern, dem Unterstrich (_) und dem Minuszeichen (-) bestehen. Ein Punkt (.) darf nur zur Abtrennung der Dateinamensendung verwendet werden. Diese Regeln bedeuten insbesondere, dass Dateien, die einer beA-Nachricht als Anhang beigefügt werden sollen, keine Leerzeichen im Dateinamen enthalten dürfen. In der aktuellen Ausgabe des BRAK-Magazins (Heft 3/2021, S. 10 – 11) haben RA Dr. Sebastian Feiler und RA Dr. Christoph Scheuing [einen Beitrag zum Thema „beA-konforme Umbenennung mehrerer Dateien“](#).

Warnung vor „Drawing & Kollegen“

Per E-Mail hat eine vermeintliche „Rechtsanwaltskanzlei Drawing & Kollegen, Kurfürstendamm 25, 10707 Berlin“ eine mit einem Passwort versehene Unterlassungserklärung versandt und die Adressatinnen und Adressaten aufgefordert, das Dokument mit dem Passwort zu öffnen.

Die als Absenderin der E-Mail angegebene Person, Sabine Schiffer, ist laut Bundesweitem Amtlichen Anwaltsverzeichnis nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Eine „Rechtsanwaltskanzlei Drawing & Kollegen“ existiert nach den Unterlagen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Berlin nicht.

Unterlassungserklärung

Die Advocado Consulting hat sich mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 04.03.2021 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

- es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht;
- es zu unterlassen, Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu erheben und / oder zu behaupten, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz finde auf ihre Tätigkeit analoge Anwendung.

Verwendung der Weihnachtsspenden 2020 durch die Hilfskasse

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat über die Verwendung der Weihnachtsspenden 2020 informiert. Bisher wurden von den Spenden insgesamt 117.580,- € ausgezahlt, davon 4.200,- €, d.h. 3,6% des Gesamtbetrages, an 6 Spendenempfänger in Berlin. Bundesweit wurden Spenden an 126 Personen ausgezahlt.

Kammerton

Die kommende Ausgabe des Kammertons wird in der zweiten Augushälfte 2021 veröffentlicht.

Kooperation mit dem DAI

Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI zu ermäßigten Kostenbeiträgen zu nutzen.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin vereinbarte mit dem DAI im März 2021 angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie Änderungen der bisherigen Kostenstruktur:

Seit dem zweiten Quartal 2021 sind die Teilnahmegebühren für 5-stündige Präsenzseminare, für den Online-Teil einer 5-stündigen Hybrid-Veranstaltung und für 5-stündige Online-Vorträge LIVE vereinheitlicht worden und liegen jetzt bei 175,- €.

Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt jetzt bei 115,- € .

Für alle anderen Fortbildungsangebote bleiben die ermäßigten Kostenbeiträge unverändert.

[Zu den für Ende Juni bis Anfang September 2021 angebotenen Veranstaltungen in](#)

[Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.](#)

[Zu den RAK- / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung](#)

[Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.](#)

[Daneben bietet die RAK Berlin als eigene Seminare im September 2021 wieder beA-Online-Seminare und im Dezember 2021 wieder beA-Präsenzseminare an](#)

[Zu den Teilnahmebedingungen der Veranstaltungen der RAK Berlin](#)

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.